Stadt Burladingen

Zollernalbkreis

Der Gemeinderat der Stadt Burladingen hat in der Sitzung vom 20.Juli.2000 beschlossen, die Ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Burladingen“ zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) in Ziffer 3 wie folgt neu zu fassen:

3. Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBWasserV

3.1 Neuanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt an die Wasserversorgung Burladingen die Kosten für die

Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsanlage und endend an der Hauptabsperreinrichtung.

1. Für die Erstellung eines Hausanschlusses mit einer Nennweite bis 50 mm werden folgende Pauschalbeträge verrechnet, die sich aus den durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss im Versorgungsbereich der Wasserversorgung Burladingen ergeben:

Grundbetrag 1.209,20 €

Zusatzbetrag 84,36 €/lfdm

Soweit die Grabarbeiten vom Anschlussnehmer

durchgeführt werden beträgt der Zusatzbetrag: 48,57 €/lfdm

Der Grundbetrag beinhaltet alle längenunabhängigen Kosten des Hausanschlusses sowie die Tiefbau- und Rohrverlegearbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich. Der Zusatzbetrag umfasst längenabhängige Kosten und kommt für den außerhalb des öffentlichen Verkehrsbereiches verlegten Leitungsteil zum Ansatz. Die Leitungslänge bemisst sich von der Grenze des öffentlichen Verkehrsbereiches bis zur Hauptabsperreinrichtung. Die Abrechnung erfolgt nach vollen Metern, wobei bis 0,5 m ab-, darüber hinaus aufgerundet wird.

Werden die Grabarbeiten vom Anschlussnehmer durchgeführt, so sind sämtliche erforderlichen Baumaterialien, insbesondere gewaschener Flusssand, Körnung 0 bis 4 mm, vom Anschlussnehmer zu stellen.

Werden mehrere Gebäude an einer gemeinsamen Zuleitung angeschlossen, so wird der Grundbetrag je angeschlossenem Gebäude d.h. je Anschluss, erhoben. Der Zusatzbetrag bemisst sich in diesen Fällen nach der im einzelnen Anschluss allein dienenden Leitungsstrecke, beginnend am Abzweig von der gemeinsam genutzten Zuleitung.

1. Bei Hausanschlüssen höherer Nennweite als 50 mm treten an die Stelle der unter a) und b) genannten Beträge die gesondert ermittelten Selbstkosten. Auch diese Kosten können vor Ausführung pauschal festgelegt werden.

Burladingen, den 21.07.2000

gez. Harry Ebert

Bürgermeister